

Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen

ANTRAGSTELLER

Identität und Sitz des Unternehmens

- Firmenname
- Anschrift
- Gründungsdatum
- Konzernzugehörigkeit
- Mehrheitlich in Privatbesitz
- Branche
- Datum der ersten Umsatzerzielung mindestens 01.01.2019

Unternehmensgröße

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler ohne Größenbeschränkungen

Unternehmen in Schwierigkeiten

- Angaben gegenüber dem Finanzierungspartner zur Einschätzung dass zum 31.12. 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten vorlag (Eigenmittel, Stammkapital, Insolvenzverfahren, Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe, Umstrukturierungsplan, Verschuldungsgrad, Zinsdeckungsverhältnis).
- Angaben, dass zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse vorlagen, d. h. keine unregelmäßigen Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen und keine Insolvenzantragspflicht zum 31.12.2019.
- Angaben, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung weder die Absicht besteht, in den nächsten drei Monaten freiwillig einen Insolvenzantrag zu stellen, noch eine nach jeweils aktueller Rechtslage gesetzliche Verpflichtung hierzu vorliegt.
- Angaben, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens eröffnet oder beantragt oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen, kein sonstiges laufendes Verfahren zur Liquidation des Unternehmens oder Nachlassverfahren läuft.

FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

Rechtzeitige Antragstellung

- Datum geplanter Vorhabensbeginn

Ort der Mittelverwendung (Investition / Betriebsmittel)

- Deutschland

Höhe der Investition bzw. der Betriebsmittel

- Gesamtinvestitionssumme / Betriebsmittel
- Verwendungszweck

Datenliste

KfW-Schnellkredit 2020

BESONDERE BEDINGUNGEN UND FÖRDERAUSSCHLÜSSE

Mit der Antragstellung Zusicherung, dass nicht gegen folgende Bedingungen verstoßen wird:

- Keine Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen, Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter und Rückführung von Gesellschafterdarlehen sowie deren Zinszahlung während der Kreditlaufzeit, auch bei Private Equity Beteiligung mit maßgeblichem Einfluss von mindestens 20 %
- Vergütung für Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter während der Laufzeit des Kredits höchstens 150.000 Euro pro Geschäftsjahr und pro Person

Keine Verwendung der Mittel für folgende Vorhaben (Verwendungsverbot):

- Umschuldungen
- Ablösung von Kreditlinieninanspruchnahmen
- Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteileund die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Reine Finanzinvestitionen (zum Beispiel Unternehmensbeteiligungen, Darlehen sowie Sicherheitsleistungen)
- Beraterkosten, die den Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 um mehr als 10 % überschreiten
- Vorhaben gemäß Ausschlussliste und Sektorleitlinien der KfW-Bankengruppe

KOMBINATION MIT ANDEREN FÖRDERPROGRAMMEN

- Keine Kombination mit weiteren, nach dem KfW-Schnellkredit 2020 beantragten KfW-/ERP-Krediten bis zum 30.04.2022 (Verwendungsverbot).
- Höchstens drei Anträge für den KfW-Schnellkredit 2020 ausschließlich bei derselben Hausbank möglich.
- Keine weiteren KfW-Kreditanträge über die Kredithöchstbetragsgrenze hinaus im selben Programm.
- Vollständige Angabe der erhaltenen Kleinbeihilfen und / oder de-minimis-Beihilfen im Rahmen der Kumulierungserklärungen gemäß Programm-Merkblatt; Einhaltung der Beihilfeobergrenzen gemäß Programm-Merkblatt.

KREDITBETRAG

- Kreditbetrag je Unternehmensgruppe höchstens 25 % des Jahresumsatzes 2019, maximal jedoch 850.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 10 Beschäftigten, maximal 1.500.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Beschäftigten und maximal 2.300.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit einer Beschäftigtenzahl von über 50 Beschäftigten.